

Nachtrags-Gesetz

vom 19. September 1879,
zu dem Berggesetze vom 9. Oktober 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Kurfürst, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Bergämter bestehen aus einem Amtsrichter des am Sitze des Bergamtes
bestehenden Amtsgerichts und dem Bergmeister.

§ 2.

Die Bergämter sind als Polizeibehörden befugt, innerhalb ihres Geschäftsbe-
reichs wegen aller in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen oder Ver-
ordnungen bedrohten Uebertretungen (§ 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs), einschließ-
lich der Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Gesetzes, die Polizeistrafgewalt
betreffend vom 8. Juni 1864 erlassenen Polizei-Straf-Gebote und Verbote, die ver-
wirkte Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Von den Bergämtern darf Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und
die für nicht bezutreibende Geldstrafen eintretende Haft, sowie eine etwa verwirkte
Einziehung ausgesprochen werden.

§ 3.

Für das Verfahren bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften gelten die
Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1879, das polizeiliche Straffestsetzungs-
und Strafanforderungsrecht betreffend.

§ 4.

Die entgegenstehenden Vorschriften des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 in
den §§ 122 und 146 beziehungsweise § 125 sub d sind aufgehoben.